

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Thilo Kleibauer, Dr. Anke Frieling,
Dennis Thering, Dennis Gladiator, Ralf Niedmers, Silke Seif,
Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/13229

Betr.: Einbeziehung des Besoldungsergänzungszuschusses in die Pensionsberechnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur Amtsgemessenheit der Beamtenbesoldung auch den Hamburger Senat aufgefordert, die Besoldungsstruktur anzupassen. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, wurde festgelegt, dass die Besoldung so gestaltet sein sollte, dass Beamtinnen und Beamte, unter Berücksichtigung von Familienzuschlägen für Ehepartner und die ersten beiden Kinder, in der Lage sind, eine bis zu vierköpfige Familie angemessen zu unterstützen (siehe juris, Rn. 47, mit weiteren Nachweisen).

In Anbetracht dieses Urteils hat der Hamburger Senat eine Überarbeitung seines Hamburgischen Besoldungsgesetzes vorgenommen und es der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt, wie in der Drs. 22/12727 dargelegt.

Um sicherzustellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten (Negativ-) Kriterien des vierten Parameters nicht in Einzelfällen verletzt werden, wird den Besoldeten mit diesem Gesetzentwurf ein ergänzender Besoldungsergänzungszuschuss nach § 45a des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) gewährt. Dies soll sicherstellen, dass selbst in Familien, in denen das Familieneinkommen nicht die bei der Bemessung der Besoldung zugrunde gelegte Höhe erreicht, der notwendige Mindestabstand zur Grundsicherung gewahrt bleibt. Dies gilt auch für Familien mit mehr als zwei Kindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bereits erwähnten Beschluss vom 4. Mai 2020 betont, dass eine Verletzung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten wird (siehe juris, Rn. 48). Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Der Besoldungsergänzungszuschuss wurde so ausgestaltet, dass das Familieneinkommen der Beamtinnen und Beamten den erforderlichen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau übersteigt. Dennoch ist es nicht akzeptabel, dass dieser Zuschuss bei der Berechnung der Pension nicht berücksichtigt wird, da seine Bestimmung darin besteht, eine Besoldungshöhe zu schaffen, die einen angemessenen Abstand zur Grundsicherung aufweist. Es ist daher zwingend notwendig, den Besoldungsergänzungszuschuss auch in die Pensionsberechnung einzubeziehen. Dazu ist es notwendig, dass der Besoldungsergänzungszuschuss nach § 45a Hamburgisches Besoldungsgesetz im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz als ruhegehaltfähig eingestuft wird.

Die Einbeziehung des Besoldungsergänzungszuschusses in die Pensionsberechnung ist von entscheidender Bedeutung, um die Amtsangemessenheit der Beamtenbesoldung und -versorgung in Hamburg sicherzustellen und sicherzustellen, dass die Beamtinnen und Beamten auch im Ruhestand eine amtsangemessene Versorgung erhalten.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. den mit Drs. 22/12727 eingeführten Besoldungsergänzungszuschusses als ruhegehaltfähigen Bestandteil für die Versorgung heranzuziehen.
2. Der Bürgerschaft ist bis zum 30.12.2023 zu berichten.